

Oberfinanzdirektion Hamburg
Bundesvermögens- und Bauabteilung

G 269

BV 4/4
G 269

Grumach, Margarethe
geb. Lehnerin

Berlin - Schönberg, Am Park 15

2 Darlehnsakten

~~2453~~
~~2454~~

G 269

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg 11, den 10. April 1963
Zippelhaus 5 Bö

Geschäfts-Nr. Z 25 141

Fernsprecher: 36 11 21 } App.831
Behördensetz: 31 }

Bitte bei allen Schreiben angeben!

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg 18 APR 1963

H a m b u r g 13 ~~13~~ 18 APR 1963 Dort.Az.:G 269 - BV 271 -

Harvestehuder Weg 14

Betreff: Anmeldung von Rückerstattungsansprüchen durch
den Öffentlichen Vormund im Staate Israel (Ad-
ministratör General), Haim Kadmon.

Der Öffentliche Vormund im Staate Israel hat folgende
Positionen angemeldet:

- | | | |
|-------------------------------------|------------------------------|--------------------------------|
| a) Grumach, Margarethe
Berlin | Ger.Vollz.Gerlach
19.9.41 | RM 3.753,75 |
| b) Grumach, Margarete | RM 2.649,85 | Obfk.Bln-Brandenbg
29.10.43 |
| c) Grumach, geb.
Schweriener, M. | RM 553,-- | Obfk.Bln-Brandenbg
29.11.43 |

Aus den hier vorhandenen Unterlagen ergibt sich, daß
ein Rückerstattungsverfahren wegen des Umzugsgutes ~~des~~ der
Geschädigten Margarete Grumach geb. Schweriner und
Gertrud Ursula Grumach

unter den Geschäftsnummern Z 6428

1 WiK 3/56 und dem dortigen Aktenzeichen
G 269 - BV 271 - stattgefunden hat.

Durch den Beschluß ~~xx~~ vom 19.6.1956

ist ~~xx~~ die Position a) berücksichtigt worden.

Das Wiedergutmachungsamt kann an Hand seiner Unterlagen
nicht feststellen, ob auch die Positionen b) und c)
den zuerkannten Anspruch ~~xxxxxxx~~ betreffen. Es wird
deshalb höflich gebeten, eine entsprechende Prüfung dort
vorzunehmen und dem Amt das Ergebnis in 2facher Aus-
fertigung mitzuteilen.

Im Auftrage:

(Meyer
Justizangestellter (VIb)

Grundstück des Schweriner, Margaretha
(Name, Vorname des Berechtigten)

Aktenzeichen: G 269

Reg. Nr. 1119, 5357

Zweckbestimmung	DM	DM	Name des Feststellers	Bl. der Akte
2	3	4	5	6

Rückerstattungsanspruch gem. Bescheid v. 1. Dezember 1958
nach § 38 BRüG

Exp. - Beschl. v. 26.10.62

18.500,- ✓
23.125,86 ✓
23.125,86 ✓

Jahr, 8.2.61
Jahr, 8.11.62

Bl. Nr. 119
d. Besch. Akte
Bl. Nr. 54
d. Besch. Akte
Bl. Nr. _____
d. Besch. Akte
Bl. Nr. _____
d. Besch. Akte

Gewährte Darlehen, Vorschüsse, Zahlungen gemäß § 32 BRüG:

Darlehen
mit Auszahlungsanordnung vom 28. Januar 1957

20.000,- ✓ Jahr, 8.2.61

Bl. Nr. 26
d. Besch. - Akte 1

Erfüllungszahlung
mit Auszahlungsanordnung vom 18. Dezember 1958

8.500,- ✓ Jahr, 8.2.61

Bl. Nr. 32
d. Besch. - Akte

Erfüllungszahlung
mit Auszahlungsanordnung vom 8. November 1962

1.500,- ✓ Jahr, 8.2.61

Bl. Nr. 63
d. Besch. - Akte

Wärmezahlung
mit Auszahlungsanordnung vom 19. Dez. 1962

1.562,93 ✓ Jahr, 8.2.61

Bl. Nr. 66
d. Besch. - Akte

Erfüllung
mit Auszahlungsanordnung vom 15. 3. 1965

1.562,93
23.125,86 ✓ Jahr, 8.2.61

Bl. Nr. 74
d. Besch. - Akte

mit Auszahlungsanordnung vom _____

Bl. Nr. _____
d. _____ Akte

mit Auszahlungsanordnung vom _____

Bl. Nr. _____
d. _____ Akte

mit Auszahlungsanordnung vom _____

Bl. Nr. _____
d. _____ Akte

Zur Sonderablage

10. 10. 65

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
Hamburg 11
Zippelhaus 5

Büro: Magdalenenstr. 64 a+b

(mit 1 begl. Durchschrift)

ENTSCHÄDIGUNGSAMT BERLIN

Z: IV H 17
Nr.: 51 928
Angabe bei Antwort erbeten)

23. DEZ. 1954

Berlin W 35, den 18. Dezember 1954

Potsdamer Straße 186, Zimmer Nr.: 1102

Fernruf: 71 05 11, Hausanschluß: 702 Ka/Mi

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
Büro Wiedergutmachung
Hamburg 13
Magdalenenstr. 64 a

Spezialzeiten: Montag und Donnerstag von 8 - 15³⁰ Uhr

Betr.: Entschädigungsantrag Reg.Nr. 51 928 - Margarete Grumach -
Vorg.: Dortiges Schreiben vom 2. Dezember 1954. -G 260 -BV 413.

Frau Margarete Grumach hat hier im Dezember 1951 einen Antrag wegen Schadens an Freiheit gestellt, der mit 3.740.-- DM festgesetzt und im August 1953 ausgezahlt wurde.

Weitere Ansprüche sind bisher nicht geltend gemacht worden.

Im Auftrage

(Karger)

(Friemert)
Oberregierungsrat

Tel. 441291 / App. 43
Büro: Magdalenenstr. 64 a+b

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
Hamburg 11
Zippelhaus 5

(mit 1 begl. Durchschrift)

Wiedergutmachungsamt
von Berlin
Schöneberg, Martin-Luther-Str. 51/53

Berlin- Schöneberg, 11.2.1955
Tel: 71 02 61/App. 3361
Sm.

84 WGA 273/52

Oberf. 17. FEB. 55
19. Feb. 1955

An die
Oberfinanzdirektion
H a m b u r g

Betr.: Rückerstattungssache
Margarete Grumach gegen Deutsches Reich

In obenbezeichneter Sache ist ein hier bisher unter 84 WGA 273/52 bzw. 468/54 laufender Antrag wegen Umzugsgutes nach dort abgegeben worden, nachdem sich Berlin für örtlich unzuständig erklärt hatte. Ein weiterer Antrag über denselben Anspruch unter 23 WGA 591/51 wurde hier zurückgenommen. Weitere Anträge desselben Anspruchs liegen hier nicht vor.

gez. Heinrichs
Beglaubigt:

M. Heinrichs

v. z. d. g.

H. 23/2. 55

(Friemert)
Oberregierungsrat

Oberfinanzdirektion Hamburg

Hamburg, den 24. April 1953
Harvestehudeweg 14

5608 - WGA - Erm. - BV 41/4112 -

Tel. 441291 / App. 43
Büro: Magdalenenstr. 64 a+b

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
Hamburg 11
Zippelhaus 5

(mit 1 begl. Durchschrift)

ENTSCHÄDIGUNGSSAMT BERLIN

IV H 17

Berlin W 35, den 22. Februar 1955

Nr.: 51 671/51 928

Potsdamer Straße 186, Zimmer Nr.: 1102

(Angabe bei Antwort erbeten)

Fernruf: 71 05 11, Mansanschluß: 702 Ka/Mi

Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag von 8 - 15³⁰ Uhr

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
Büro Wiedergutmachung
Hamburg 13
Magdalenenstr. 64 a

Oberfinanzdirektion Hamburg	
Az.: 24. FEB. 1955	26. Feb. 1955
Beleg:	Aal.:
Sachgeb.: 41	

Betr.: Entschädigungsantrag Reg.Nr. 51 671 - Dr. Max Grumach, verst.
Antragstellerin Margarete Grumach -

Wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 18. Dez. 1954 und teilen
Ihnen hierzu ergänzend mit:

Frau Margarete Grumach hat außer ihrem eigenen Antrag (Reg.Nr.
51 928) noch einen weiteren nach ihrem verstorbenen Ehemann,
Herrn Dr. Max Grumach, eingereicht, der unter der Reg.Nr. 51 671
läuft. Dieser Antrag enthält auch einen Anspruch wegen Schadens
an Vermögen durch Verlust von Umzugsgut, der seitens des Ent-
schädigungsamtes unbearbeitet ist. Wie wir der Akte entnehmen, be-
absichtigt die Antragstellerin, in dieser Angelegenheit ein Wieder-
gutmachungsverfahren einzuleiten.

Im Auftrage
(Karger)

Handwritten notes:
v.
20. 10. 7/3. 55

(Priemert)
Oberregierungsrat

Finanzdirektion Hamburg

G 269 - BV 271 -

Postanschrift: Hamburg, den 25. Nov. 195 5

Hartungstr. 5

14
Tel.: 44 12 91, App. 36

Pers.Vorsprache: Hamburg 13, Magdalenenstr. 64 a
(Büro Wiedergutmachung)

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36

Sievekingsplatz (mit 2 beglaubigten Durchschriften)

Betr.: Rückerstattungssache Margarethe Grunach ./.. Deutsches Reich
Bezug: Dort. Schreiben vom 27.Okt.1955 - Az.: II Z 6428 -
Anl.: 1 Original-Packliste (10 Blätter)

Zu dem mit Bezugsschreiben übersandten Schriftsatz der
Antragstellerin vom 21.Okt. 1955 wird wie folgt Stellung
genommen:

Nach der Versteigerungsabrechnung des Gerichtsvollziehers
Gerlach befand sich das Umzugsgut bei der Speditionsfirma
Berthold Jacoby auf Lager (Lagerkosten = RM 1.772,85) und ist
am 22.9.1941 versteigert worden.

Offenbar ist das Umzugsgut von Berlin-Schöneberg, am
Park 15, wo Frau Grunach ihren letzten Wohnsitz hatte, bereits
vor Kriegsbeginn im Jahre 1939 zur Versendung ins Ausland nach
Hamburg verbracht worden, infolge des Kriegsausbruchs beim
Spediteur verblieben und auf Lager genommen worden. Wie gerichts-
bekannt ist, wurden die im Hamburger Freihafen befindlichen
Umzugsgüter etwa seit dem Jahre 1941 durch die Gestapo beschlag-
genommen, oder verfielen dem Reich auf Grund der 11.DVO zum Reichs-
bürgergesetz vom 25.11.1941.

Durch die Luftangriffe sahen sich mehrere Speditionsfir-
men und Freihafengesellschaften in vielen Fällen gezwungen, die
Umzugsgüter unzulagern und teilweise im Freien zu belassen,
weil sie infolge Raummangels nicht mehr untergebracht werden
konnten. Diese Güter waren den Witterungseinflüssen ausgesetzt
und somit einem allmählichen Verfall preisgegeben. Ersatz für
die dadurch entstandenen Schäden und Wertminderungen, die die
Gegenstände vor der Entziehung durch das Deutsche Reich er-
litten haben, kann nicht nach dem Rückerstattungsgesetz bean-
sprucht werden.

Danach kann bei der Wertberechnung des Umzugsguts auch
nicht von der Original-Packliste ausgegangen werden, sondern
es muss das Versteigerungsprotokoll zu Grunde gelegt werden.

Der Versteigerungserlös betrug = RM 6.493,80 brutto.
Im Hinblick auf die Höhe des Erlöses glaubt der Antragsgegner
als Schadensersatz für das entzogene Umzugsgut einen Betrag von
(abgerundet) DM 13.000.-- zubilligen zu können und ist damit
einverstanden, dass die Schadensersatzpflicht des Deutschen Reichs
in dieser Höhe festgesetzt wird.

Die

13.01.6 - 11.400.- 51 photo

t:Hartung
utmachung
dalenenstr.
91, App. 36

Reinschr.
bschriften
chrift ist

Landesgericht

mit 2 beglaub.
1 Abschriften

Deutsches Reich
Hamburg)

Seite)

zu 2)

(a. d. B.)

15

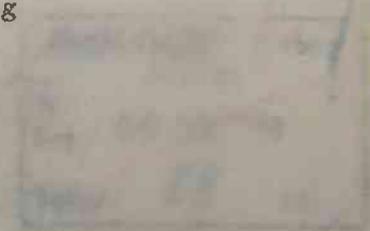
Die Erfüllung des Anspruchs richtet sich nach dem künftigen Gesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches.

Die zur Einsichtnahme überlassene Original-Packliste wird anliegend zurückgegeben.

Im Auftrag

Versteigerungsbüro
des Landgericht Hamburg

gez.
(Kuhfuß)



Versteigerungsbüro
No. 6428

1. der Frau Margarete, geb. ...
2. der Frau ...
Touloussa, ...

vollmächtigter
Vollmacht

Das Deutsche Reich, ...
Landgericht Hamburg, ...
(G 269- BV 271)

Bevollmächtigter

1919

1. Landgerichtsdirektor Dr. ...
als Vorsitzender,

Landgericht Hamburg

1. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen :

Wik 3/56

Oberfinanzdirektion Hamburg
BV u. BA
Az.:
Eing.: - 2. FEB. 1956

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg, den 27. Jan. 1956
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude,
(Anbau) III. Stock, Zimmer 8
Fernsprecher: 351091

Oberfinanzdirektion Hamburg
BV u. BA
Az.:
Eing.: 30. JAN. 1956
Sachgeb.: 28
Anl.:

Geschäftsnummer: Z 6428

(Bitte bei allen Antworten und Eingaben angeben)

Beschluß

W. my
G. my
R

In der Rückerstattungssache

1. der Frau Margarete Grumach geb. Schweriner,
2. der Frau Gertrud Ursula Grumach, beide wohnhaft
Toulouse/Frankreich, 4 Rue Fermat

Antragsteller innen,

Bevollmächtigter: United Restitution Office, Hannover, Kaulbachstr. 23,

Zustellungsbevollmächtigter: ./.

gegen
das Deutsche Reich, gesetzlich vertreten durch die Freie und
Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde, diese vertreten durch die
Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 13, Hartungstr. 5
(G 269- BV 271)

Antragsgegner,

Bevollmächtigter: ./.

1. Landgerichtsdirektor Dr. Joost
als Vorsitzender,
2. Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
3. Landgerichtsrat Dr. Schröer,

am 30. Januar 1956

beschlossen :

Zur

ist eine gütliche Einigung ~~überfolgende Punkte~~ nicht zustande gekommen.

Es handelt sich um den Anspruch auf entzogenes
Unzugsgut.

Das Wiedergutmachungsamt verweist deshalb die Sache, soweit sie strittig geblieben,
an die Wiedergutmachungskammer – Landgericht Hamburg (Art. 55 REG).

Fürsterau

Für richtige Anfertigung



Justizangestellter als
Urteilsbeamter der Geschäfts

W. W. W.

Landgericht Hamburg

1. Wiedergutmachungskammer

Stenzeichn :
Wik 3/56

Oberfinanzdirektion Hamburg
BV u. BA
As. 2
- 2. FEB 1956

Wiedergutmachungs-Organisation
Zentralbüro Hannover-Klesfeld
Kaufbadstr. 23 Telefon 50256
Telegramm-Adresse: UROCLAIMS

Frank/G/10

Hannover, den 20.
Dr. Bl/Ki

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht

H a m b u r g 36
Sievekingplatz 1



Zu: II/Z 6428

Betr.: Rückerstattungssache Margarete Grumach.

Unsere Auftraggeber halten den Vergleichsvorschlag der Oberfinanzdirektion vom 25.11.55 für unangemessen.

Wir bitten daher, die Sache an die Wiedergutmachungskammer zu verweisen.

Weitere Ausführungen folgen.

Dr. W. Blumberg
(Dr. W. Blumberg)

1. Landgerichtsdirektor Dr. Joost
als Vorsitzender,
2. Landgerichtsrat Dr. Warabrunn,
3. Landgerichtsrat Dr. Schröder,

am 30. Januar 1956

beschlossen :

Zur

19

Landgericht Hamburg

1. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen :

1 Wik 3/56

Z 6428

Oberfinanzdirektion Hamburg	
BV u. BA	
Az.:	- 2. FEB. 1956
Elog.:	
Sachgeb.:	28
Anl.:	

- 4. Feb. 1956

B e s c h l u ß .

1.) *Worm*

2.) *Worm*

R 3/2.56

In der Rückerstattungssache

1. Frau Margarete Grumach geb. Schweriner,
2. Frau Gertrud Ursula Grumach ,
beide wohnhaft Toulouse /Frankreich,
Antragstellerinnen,

Bev.: United Restitution Office, Hannover,
- Frank /G/ 10 -

g e g e n

Deutsches Reich
- Oberfinanzdirektion -
- G 269 - BV 271 -

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, 1. Wiedergutmachungskammer,
durch folgende Richter

1. Landgerichtsdirektor Dr. Joost
als Vorsitzender,
2. Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
3. Landgerichtsrat Dr. Schröer,

am 30. Januar 1956

beschlossen :

Zur

Zur Vorbereitung der Entscheidung wird folgende Anordnung getroffen :

Le. 21. 4 ff
I. Der Amtsgerichtspräsident in Hamburg ist um Beschaffung der Sonderakten des Gerichtsvollziehers Gerlach betr. die Versteigerung des Umzugsgutes der Antragsteller zu bitten, die am 22. September 1941 mit einem Brutto-Erlöse von RM 6.493,80 vorgenommen worden ist.

II. Die Treuhandverwaltung der Deutschen Golddiscountbank in Berlin-Grünwald, Hohenzollerndamm 122, ist um eine Nachprüfung zu bitten, ob und in welcher Höhe eine ersatzlose Abgabe für Mitnahme von Umzugsgut gezahlt haben:

- a) der Amtsgerichtsrat a. D. Dr. Max Grumach, verstorben am 27. November 1938,
- b) seine Ehefrau Margarete Grumach geb. Schweriner,
- c) weitere Angehörige dieser Familie, sämtlich vor der Auswanderung in Berlin - Schöneberg, Am Park 15, wohnhaft gewesen.

III. Der Haupttreuhänder für das Rückerstattungswesen, Berlin W 56, Nürnbergerstr. 51/53, ist um eine Nachprüfung zu ersuchen, ob Akten betr. den Verfall des Vermögens der Witwe Frau Grumach geb. Schweriner, wohnhaft gewesen Berlin- Schöneberg, Am Park 15, vorhanden sind und welchen Aufschluß sie über die Vermögenslage der Frau Grumach und ihres im November 1938 verstorbenen Ehemannes, des Amtsgerichtsrats Dr. Max Grumach, ergeben.

IV. Vorbehalten bleibt die Anordnung der Vernehmung der

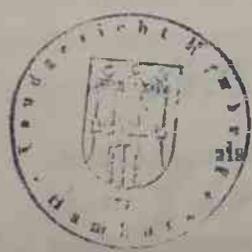
21

der Bertha S k o l a s t e r, Berlin - Schöneberg,
Koburgerstr. 12 II., über Einrichtung des Hausstandes
der Eheleute Grumach und den Wert des für die Mitnahme
ins Ausland vorbereiteten Umzugsgutes.

Joost Dr.

Dr. Warmbrunn

Dr. Schröer



Für richtige Ausfertigung:

W. W. W.

Just. Insp./Angest.

als Urkundsbeamter/der Geschäftsstelle

Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer

tenzeichen :

Wik 3/56

6428

Oberfinanzdirektion Hamburg	
BV u. BA	
Az.:	
Eing.:	26. MRZ. 1956
Sachgeb.:	28
Anl.:	

B e s c h l u ß.

In der Rückerstattungssache

1. Frau Margarete Grumach geb. Schweriner,
 2. Frau Gertrud Ursula Grumach,
- beide wohnhaft Toulouse/Frankreich,

Antragstellerinnen,

Bev.: United Restitution Office, Hannover,
- Frank/G/10 -

g e g e n

D e u t s c h e s R e i c h
- Oberfinanzdirektion -
- G 269 - BV 271 -

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, 1. Wiedergutmachungskammer,
durch folgende Richter

1. Landgerichtsdirektor Dr. Joost
als Vorsitzender,
2. Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
3. Landgerichtsrat Dr. Schröer

am 22. März 1956

beschlossen :

Zur Vorbereitung der Entscheidung werden folgende
Anordnungen getroffen :

I. Die Vertretung der Antragstellerinnen wird darauf
hingewiesen, daß die als Tochterzimmer bezeichneten Gegen-
stände

stände - Nr.1 bis 19 der Packliste - als Eigentum der Ursula Grumach werden angesehen werden müssen, auch wenn sie im Zeitpunkte des Ankaufs die Volljährigkeit noch nicht erreicht hätte. Der Schadensersatzanspruch für diesen Teil der entzogenen Gegenstände steht daher dieser Antragstellerin zu.

II. Der Vertretung der Antragstellerinnen wird anheimgegeben, darzulegen und unter Beweis zu stellen, inwiefern das Versteigerungsprotokoll von dem Inhalt der Packliste abweicht. Bei der summarischen Zusammenfassung in beiden Aufstellungen ist ein Vergleich im einzelnen ohne nähere Erläuterung kaum durchführbar, und zwar auch nicht für einen zu beauftragenden Gutachter.

Die Akten des Gerichtsvollziehers ergeben, daß von der Versteigerung auf Grund besonderer Beschlagnahme 50 Bücher, 2 Bilder sowie ein geringer Bestand von Seifenwaren ausgenommen worden ist. Diese Positionen wird die Kammer zusätzlich berücksichtigen. Für andere Dinge ist ein ergänzter Beweisantritt notwendig. Kann die Antragstellerin noch eine Speditäurrechnung beibringen, die das Gewicht der Sendung ergibt ?

III. Der Rechtsanwalt Dr. Barry in Mannheim, Ruprechtstraße Nr.8 ist um Angabe einer schriftlichen, mit der Versicherung der Richtigkeit zu versehenen Äußerung darüber zu ersuchen, ob er mit dem Erblasser Dr. Max Grumach persönlichen Umgang gehabt hat und über seine Wohnungseinrichtung Angaben machen kann.

Die Ausgestaltung einer Fragestellung bleibt vorbehalten.

Da der Kammer vorliegende Akten über eine bald nach dem Ableben eingerichtete Nachlaßpflegschaft zuverlässigen Aufschluß über die Einnahmen des Erblassers bei der Fa. Grumach Ages. und die Beteiligung am Grundeigentum ergeben, ist eine Äußerung des Zeugen zu diesen Punkten entbehrlich.

IV. Als von den Antragstellerinnen benannte Zeugin ist Frl. Margrit F r i t s c h in Berlin-Steglitz, Immenweg Nr.23 über die Zusammensetzung, die Beschaffenheit und die Bewertung der Einrichtung der Eheleute Grumach zu vernehmen, ~~namentlich~~ namentlich auch darüber, ob und welche Gegenstände anlässlich der Auswanderung oder einer Verkleinerung der Wohnung an Private veräußert worden sind - zu vergl.Bl.52 der Gerichtsakte.-

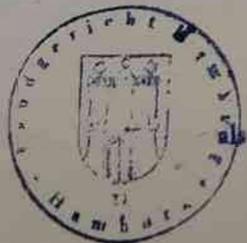
V. Die Vernehmung der Zeugin erfolgt durch Ersuchen des Amtsgerichts in Berlin - Schöneberg.

VI. Über die zu IV bezeichneten Fragen ist durch Ersuchen desselben Gerichts die Zeugin S k o l a s t e r zu vernehmen (IV des Beschlusses vom 30. Januar 1956) - Bl.34 a der Gerichtsakte -

Joost Dr.

Dr.Warmbrunn

Dr.Schröer



Für richtige Ausfertigung:

[Handwritten signature]
Just insp./Angen.
Urkundsbeamter/ der Geschäftsstelle.

r. Barry
Rechtsanwalt
Hannheim
Poststr. 8 - Tel. 44505

26. März 1956

39

In Sachen
Margarete Grumach u.a. ./.. Deutsches Reich
1 Wik 3/56
Z 6428

gebe ich auf die Anfrage vom 22.3.56 folgende Erklärung ab:

Ich war vom 1.4.1911 ab Rechtsanwalt in Berlin. Im März 1912 hat meine Schwester Herrn Erich Kochmann in Berlin geheiratet. Dieser war Mitinhaber der seit mehr als 50 Jahren bestehenden Firma Gebr. Grumach in Berlin. Bei dieser Gelegenheit habe ich sämtliche Mitglieder der Familie Grumach, darunter auch Herrn Dr. Max Grumach, kennen gelernt.

Im Jahre 1922 wurde die OHG Gebr. Grumach in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Herr Dr. Max Grumach, der inzwischen Amtsgerichtsrat geworden war, wurde Vorsitzender des Aufsichtsrats. Im Jahre 1932 wurde ich ebenfalls in den Aufsichtsrat der Firma gewählt und gehörte diesem mit einer kurzen, durch Krankheit verursachten Unterbrechung bis zum Herbst 1938 an, weil damals die Firma arisiert wurde.

Ich bin durch die gemeinschaftlich ausgeübte Tätigkeit in nahe Beziehungen zu Herrn Dr. Grumach gekommen. Mir war bekannt, dass er sich in finanziell durchaus gesicherten Verhältnissen befand und eine sehr gut eingerichtete Wohnung im sog. Bayerischen Viertel von Berlin, einer sehr guten Wohngegend, bewohnte. Er verfügte persönlich über einen erheblichen Aktienbesitz an der Fa. Gebr. Grumach A.G., die sich nicht nur eines sehr guten Rufes erfreute, sondern auch grosse Umsätze tätigte. Wie mir als Mitglied des Aufsichtsrats genau bekannt war, betrug der innere Wert der Aktien, die nicht an der Börse gehandelt wurden, ca. 300% des Nennwertes. Neben seinem dienstlichen Einkommen verfügte Herr Dr. Grumach über erhebliche Bezüge als Vorsitzender des Aufsichtsrates und als Syndikus der Firma.

Dementsprechend war auch sein Lebensstil und seine Wohnung, die er auch zu repräsentativen Zwecken verwenden musste.

Eine ins einzelne gehende Beschreibung ist mir naturgemäss bei der Länge der verflossenen Zeit und angesichts der Tatsache, dass ich nur einige Male als Besucher bei ihm gewesen bin, nicht möglich.

Ich versichere hiermit die Richtigkeit der von mir gemachten Angaben.

Dr. BARRY

Dr. BARRY

in das
Landgericht
Hannover

1. Wiedergutmachungsgesetz
Hamburg 36

Mischbeilage

1. Beilage

Geschrieben 14.7.56
Gelesen
Abgesandt 14. Juli 1956

9
zu der Rückzahlung

31 m. d. d. d.

Landgericht

United Restitution Organization

Frank: G / Zweigbüro: Hannover-Kiesfeld
Kaulbachstr. 23 · Telefon 50256
Telegramm-Adresse: UROCLAIMS

Hannover, den 3. Juli 1956
FJ/Sa

An die
1. Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht

Einschreiben!

H a m b u r g

Zu: 1 WiK 3/56



In der Rückerstattungssache

- 1. Margarete Grumach
 - 2. Gertrud Grumach
- ./. Deutsches Reich

9 269 - 8842 -

ist uns der Beschluss vom 19.6.56 am 27.6.1956 zugestellt worden.

f. 6
7.16

Gegen diesen Beschluss legen wir hiermit

s o f o r t i g e B e s c h w e r d e

ein. Die Beschwerdebeurteilung reichen wir nach

Oberfinanzdirektion Hamburg
BV u. BA
Eing.: 12. JULI 1956
Sachgeb. I
Anl. 1

5 WIS

65/1956

(Dr. W. Blumberg)

f. 6
7.16
E

G 269

HANSEATISCHES OBERLANDES

5. Zivilsenat

Oberfinanzdirektion Hamburg
 BV u. BA
 Az.: E R I C H T
 Eing.: 13. AUG. 1956
 Sachgeb.: 421
 Anl.: 14. AUG. 1956
 Einsichtnahme Nr. 468
 vom 15/8/56

5 Wis 65 (66)/56

WiK 3/56

B e s c h l u ß

In der Wiedergutmachungssache

*zu DO
 14/8/56*

1. der Frau Margarete G r u m a c h geb. Schweriner,
2. der Frau Gertrud Ursula G r u m a c h , beide wohnhaft: Toulouse/Frankreich,
4 Rue Fermat,

Antragstellerinnen,

Bevollmächtigte: United Restitution Organization,
Hannover-Kleefeld, Kaulbachstr. 23 - Frank/G/10 - ,

g e g e n

*V.
 J. Vog. 8.14
 8.16*

das D e u t s c h e R e i c h ,
 gesetzlich vertreten durch die Freie
 und Hansestadt Hamburg - Finanzbe-
 hörde -, diese vertreten durch die
 Oberfinanzdirektion, Hamburg 13,
 Hartungstr. 5,
 - G 269 - BV 271 - ,

Antragsgegner,

hat das Hanseatische Oberlandesgericht zu Hamburg,
5. Zivilsenat, am 2. August 1956 unter Mitwirkung folgender
Richter:

1. des Oberlandesgerichtsrats Dr. Krönig ^{als} ~~sitzenden,~~
2. des Oberlandesgerichtsrats Dr. Unglaube,
3. des Oberlandesgerichtsrats Schön

b e s c h l o s s e n :

Die sofortigen Beschwerden der Antragstellerinnen und des Antragsgegners gegen den Beschluß des Landgerichts Hamburg, 1. Wiedergutmachungskammer, vom 19. Juni 1956 werden als unbegründet zurückgewiesen.

In der Beschwerinstanz werden gerichtliche Kosten nicht erhoben, außergerichtliche nicht erstattet.

G r ü n d e :

Die jüdischen Antragstellerinnen (Mutter und Tochter) sind im Jahre 1939 aus Deutschland ausgewandert. Ihr Umzugsgut blieb bei Kriegsausbruch in Hamburg liegen und wurde im April 1941 von der Gestapo beschlagnahmt. Am 22./23. August 1941 wurde es mit Ausnahme von 2 Bildern, etwa 50 Büchern und eines kleineren Bestandes von Seifensachen durch die Gerichtsvollzieherei Hamburg versteigert. Nach den Feststellungen der Kammer betrug der Bruttoerlös annähernd RM 7.500,---. Die Wiedergutmachungskammer hat auf das Rückerstattungsbegehren der Antragstellerinnen am 19. Juni 1956 folgende Entscheidung getroffen:

- "I. Der Antragsgegner wird verurteilt,
an die Antragstellerin zu 1) für Entziehung
von Umzugsgut

DM 18.500,--

Schadensersatz zu leisten. Die Mehransprüche dieser Antragstellerin werden abgewiesen.

II. Der Antragsgegner wird verurteilt, an die Antragstellerin zu 2) für Entziehung von Umzugsgut

DM 1.500,--

Schadensersatz zu leisten. Die Mehrforderung dieser Antragstellerin wird abgewiesen.

III. Die Erfüllung beider Ansprüche richtet sich nach dem künftigen Bundesrückerstattungsgesetz.

IV. Die Entscheidung ergeht kostenfrei."

Bei der Bemessung der Schadenshöhe ist die Kammer im wesentlichen so vorgegangen, daß sie den von ihr ermittelten Bruttoerlös der Versteigerung mit 2 1/2 multipliziert hat. Sie hat von der Vernehmung eines Sachverständigen über den Wert der in der Originalpackliste der Antragstellerinnen angegebenen Sachen abgesehen, weil die versteigerten Sachen durch Wasserschäden in ihrem Wert stark gemindert worden sind und weil sich eine Verantwortung des Antragsgegners für die Entstehung dieser Schäden nicht hat feststellen lassen. Im übrigen hat die Kammer die 50 Bücher, 2 Bilder und Seifensachen insgesamt auf DM 1.250,-- geschätzt und ist so auf eine Gesamthöhe des Schadens von DM 20.000,-- gekommen.

Gegen die vorgenannte Entscheidung der Wiedergutmachungs-

kammer haben sowohl die Antragstellerinnen wie der Antragsgegner Beschwerde eingelegt.

1. Die Beschwerde der Antragstellerinnen rügt, daß die Wiedergutmachungskammer nicht von der vollständigen Liste des verpackten Umzugsgutes, wie die Antragstellerinnen sie eingereicht hatten, ausgegangen sei. Es sei auch rechtlich irrig, daß der Antragsgegner die Wertminderung durch Wasserschäden nicht zu vertreten habe, denn die erzwungene Auswanderung der Antragstellerinnen habe zwangsläufig die Zurücklassung des Umzugsgutes und damit dessen spätere Beschädigung bei der Einlagerung bedingt. Der Multiplikator des Bruttoversteigerungserlöses sei auch nicht geeignet, um den heutigen Anschaffungspreis zu ermitteln.

Diese Beschwerde mußte als unbegründet zurückgewiesen werden. Die Kammer konnte ohne Verletzung ihrer Aufklärungspflicht davon ausgehen, daß nicht erwiesen sei, daß die vom Deutschen Reich entzogenen Hausratsgegenstände nach der Beschlagnahme durch die Behörden des Dritten Reiches beschädigt worden sind. Unter diesen Umständen blieb der Wiedergutmachungskammer kein anderer Weg, als den Wert der bereits in beschädigtem Zustand entzogenen Sachen unter Zuhilfenahme des Bruttoversteigerungserlöses annähernd zu schätzen. Soweit der Wert des Umzugsgutes dadurch gemindert ist, daß die Antragstellerinnen ihr Umzugsgut bei der Auswanderung zurücklassen mußten, stehen ihnen, wie die Kammer zutreffend ausgeführt hat, Ansprüche aus dem

Hückers hat
des Schade
gegenstände
Wiedergut
oberste R
SAC 53/71
2. I
Bruttoerl
denn nach
der Brut
Auc
wiesen w
Zugrunde
richtsv
dieser
entnehm
Kavelin
die Akt
Kavelin
dung 5
wenn d
erlöse
zurech
vor 3

Rückerstattungsgesetz nicht zu. Daher war die Bemessung des Schadens durch die Wiedergutmachungskammer nicht zu beanstanden. Im übrigen entspricht die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer den Grundsätzen, welche das Oberste Rückerstattungsgericht in seiner Entscheidung SRC 53/719 vom 28. Januar 1955 entwickelt hat.

2. Der Antragsgegner beanstandet, daß die Kammer den Bruttoerlös mit annähernd RM 7.500,-- angenommen hat, denn nach der bei der Akte befindlichen Abrechnung habe der Bruttoerlös nur RM 6.493,80 betragen.

Auch die Beschwerde mußte als unbegründet zurückgewiesen werden. Die Kammer hat ihre Entscheidung unter Zugrundelegung der von ihr herangezogenen Akte des Gerichtsvollziehers Gerlach 56 Dr 58/51 getroffen. Aus dieser Akte konnte die Wiedergutmachungskammer zutreffend entnehmen, daß zu dem Bruttoerlös von RM 6.493,80 noch Kavelingsgelder in Höhe von RM 974,25 kamen, und zwar, wie die Akte ausweist, in Höhe von 15 % des Gebots. Diese Kavelingsgelder sind, wie der Senat in seiner Entscheidung 5 WiS 544/53 vom 20. November 1953 ausgeführt hat, wenn die Schadenshöhe unter Zuhilfenahme des Versteigerungserlöses ermittelt wird, den gebotenen Beträgen hinzuzurechnen. Daher ist die Berechnung der Schadenshöhe auch vom Standpunkt des Antragsgegners nicht zu beanstanden.

Da nach Auffassung des Senats die Voraussetzungen des § 7 S. 1 der 2. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 nicht vorliegen, war hinsichtlich der Kosten, wie geschehen, zu entscheiden.

Krönig

Unglaube

Schön



Für richtige Ausfertigung

Walden Justizassistent
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts

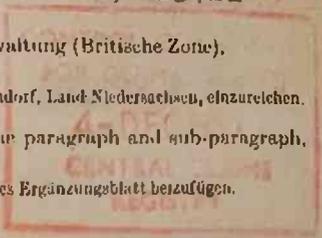
(RM 3-75)
vom 30.11.1945

Eingänge in Hamburg
Grumach/Dt. Reich

12/2 10078

MGAFC C/ 12412 X L

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone),
Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.
Der Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.
In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph,
should be annexed.
Sollt der vorgezeichnete Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.



FORM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10

Formular zur Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt.

Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land Hamburg (b) Kreis Hamburg (c) Gemeinde Hamburg

Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers

(a) Surname (in Block Capitals) / Familienname (in großen Blockbuchstaben) JEWISH TRUST CORPORATION FOR GERMANY HEAD OFFICE HAMBURG, JUNGFERNSTIEG ALSTERECK
(b) Christian Name(s) / Vorname(n)
(c) Address / Anschrift
(d) Date and Place of Birth / Geburtsdatum und Geburtsort
(e) Nationality / Staatsangehörigkeit
(f) Employment / Beruf
(g) Identity Card No. / Ausweis-Nummer

If not dispossessed owner, state title to make claim / Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist. Geschädigte, Margarete Grumach.

I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

Description of Property. / Nähere Bezeichnung des Vermögens. Estimated value at date of deprivation. / Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme.
Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens
Registration in Grundbuch or other Register / Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register
State whether: -- / Angaben über Folgendes:
(i) Confiscation was made without payment? / Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet?
(ii) Sold under duress? / Fand der Verkauf unter Nötigung statt?
(iii) If the latter, what payment was made? / Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt?
Name and present address of person to whom transfer was made (if known) / Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
Name and present address of present owner (if known, and different from (e)). / Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))
Any other relevant details / Sonstige sachdienliche Angaben

II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

Estimated value at date of deprivation
Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme

(a) Description of Property
Nähere Bezeichnung des Vermögens

RM 3.753,75 **Binglinge v. Auktionatoren u. Speditoren
auf dem Konto der Staatspolizeileitstelle.**

(b) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens

Hamburg.

(c) Registration (if any)
Etwaige Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register

(d) State whether :—
Angaben über Folgendes :

(i) Confiscation was made without payment ?
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?

(ii) Sold under duress ?
Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?

Vermögenseinziehung.

(iii) If the latter, what payment was made ?
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?

(e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

**Oberfinanzpräsident Hamburg.
Dt. Reich, vertreten durch den Finanzsenator v. Hamburg.**

(f) Name and present address of present owner (if known and different from (e))
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

wie (e)

(g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property
Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können

(h) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben

**Bezug: Anzeige der Deutschen Bank, Fil. Hamburg
Alterwall 37 A.Z. NGAF/P A.Z. C/ 12413.**

NOTE. In the case of a claimant resident *outside* Germany, give full particulars of the person *inside* Germany to be nominated to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

Bemerkung : Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.
Obige Angaben entsprechen nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

JEWISH TRUST CORPORATION
OF GERMANY
HEAD OFFICE
HAMBURG, JUNGFERNSTIEG
ALSTERECK

Signed
Unterschrift

Date
Datum

30. Nov. 1950

betreffend:

ld - Kaulbachstraße 23

ATION (URO)

Cable: UROCLAIMS

Darlehnsakte 1

Grumach, Margareta

rdirektion Hamburg
EV u. DA
28/11/55
15.11.1955

Zu: G 269 - BV 271 -

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht in
Hamburg

Oberfinanzdirektion Hamburg
EV u. DA
Ar.: - 1. Feb. 1955
Eing.: 31. JAN. 1955
Sachgeb.: 414
28. Januar 1955

JEWISH TRUST CORPORATION
FOR GERMANY
REGIONAL
INDUSTRIAL
VERTEILUNGSSTELLE
28 155-9-0
in HAMBURG
u. d. LANDESGERICHT

HB/MS - Reg.-Nr. 1229

In der Rückerstattungssache

Jewish Trust Corporation
for Germany Ltd. London
(Verf. Margarete Grumach)

././ Deutsches Reich

- II/Z 10078 - (OFD zu G 269-BV 414-)

wird der Eingang des dortigen Schreibens vom 26.1.1955 bestätigt.
Wir nehmen unseren Rückerstattungsantrag vom 30.11.1950 bezügl.
Unzugsgut mit einem Versteigerungserlös in Höhe von RM 3.753,75
hiermit zurück, da eine fristgerechte Individualanmeldung vor-
liegt.

v. Jul. 1955 23/2. 55.

b.w.

Antragstellerin Gertrud Grumach mit
vom 27.11.56,

Festgestellt
geb. [unleserlich]
Nr. 5921
Hauptamt
Königsplatz

eines Darlehns für jede der Antrag-

Genehmigung für die Antragstellerin,
werden wir nachreichen.

(Dr. W. Blumberg)

Regional Office - Zweigbüro
UNITED RESTITUTION ORGANIZATION (URO)

Hannover-Kleefeld - Kaulbachstraße 23

Phone: Hannover 5 02 56

Cable: UROCLAIMS

An die
Oberfinanzdirektion

H a m b u r g 13 Oberfinanzdirektion Hamburg
Magdalenenstrasse 64a

Zu: G 269 - BV 271 -

Stamp: 2. JAN. 1957
3. Jan. 1957
Sachgeb.: 43
Anl.: 1

Case quote: Frank/G/10
Anlassort schreiben bitte angeben:

Hannover, den 27. Dezember 1956

FJ/Sa

Betr.: Rückerstattungssache 1. Margarethe Grumach
2. Gertrud Grumach,

*geborene
Darl. Kassen
antragstellerin*

./.. Deutsches Reich,
- Darlehensgewährung -

In der obigen Rückerstattungssache ist der Beschluss der 1. Wiedergutmachungskammer Hamburg vom 19.6.56 durch den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 2.8.56 rechtskräftig geworden. Dabei wurde die Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches zu Gunsten der Antragstellerin, Frau Margarethe Grumach, in Höhe von DM 18.500,-- zu Gunsten von Frau Gertrud Grumach in Höhe von DM 1.500,-- festgesetzt.

Unter Überreichung

1. der Vollmacht der Antragstellerin Margarethe Grumach vom 27.11.56, mit der Inkassoklausel,
2. der üblichen Erklärung beider Antragstellerinnen ebenfalls vom 27.11.56,
3. der Geburtsurkunde der Antragstellerin Margarethe Grumach, aus der hervorgeht, dass die Antragstellerin am 8.6.1889 geboren ist,
4. der Vollmacht der Antragstellerin Gertrud Grumach mit der Inkassoklausel vom 27.11.56,

*Festgestellt
Geb. Urkunde
Nr. 592
Staubmann
Kassenbank*

bitten wir um Gewährung eines Darlehns für jede der Antragstellerinnen.

Eine Bedürftigkeitsbescheinigung für die Antragstellerin, Frau Gertrud Grumach werden wir nachreichen.

*Herrn Groß (2. Abt. Kassen) vord. Sp. 9/1957
Herrn Lepner 26. 1/1957
(Dr. W. Blumberg)*

OFD Hamburg
- G 269 - BV 43 -

Vfg.

Postanschrift:

2. Februar

5
7

35

Persönliche Vorsprache:

Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
(Büro Wiedergutmachung)

/Le.

1.) An

United Restitution
Organization (URO)

Hannover - Kleefeld

Kaulbachstrasse 23

Geschrieben	2. 57
Gelesen	
Abgesandt	5. Feb. 1957

2 aut. 4

Betr.: Rückerstattungssache

- 1.) Margarete Grumach geb. Schweriner
- 2.) Gertrud Ursula Grumach

hier: Darlehensgewährung an Frau Margareta Grumach

Bezug: Ihr Schreiben vom 27.12.1956 - Frank/G/10 -

Anlagen: - 2 -

Ich beabsichtige, Frau Margareta Grumach ein
zinsloses Darlehen in Höhe von

DM 10.000,-

zu gewähren.

Als Anlage übersende ich einen Entwurf in zwei-
facher Ausfertigung des zwischen Frau Margareta Grumach und
der Bundesrepublik Deutschland abzuschliessenden Darlehensver-
trages mit der Bitte, beide Ausfertigungen unterschrieben an
mich zurückzusenden.

Sobald der Vertrag auch von mir unterschrieben ist,
werden Sie eine Ausfertigung zum Verbleib erhalten.

- 2.) Kanzlei fertige den anlg. Darlehensvertrag vierfach;
zwei Ausfertigungen sind der "Einschrift zu 1 (beizufügen.

3.2.



3/Darlehensvertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch
den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Hamburg

Darlehnsgeber

und
Frau Margareta G. u. a. geb. Scheriner,
4 rue Fernat, Boulogne, Frankreich,
vertreten durch United Assistance Organization (UAO),
Hanover-Niesfeld, Hanlb. abstr. 23

Darlehnsnehmerin

wird folgender Darlehnsvertrag geschlossen:

§ 1

Auf Grund des Beschlusses des Landgerichts Hamburg,
1. Niedergutrechtungskammer - Anz. I HR 3/56 -

Vergleichs vor dem

vom 19.6.1956 steht / stehen die 1 Darlehnsnehmer in
ein rückerstattungsrechtliche(r) Geldanspruch / Geldansprüche gegen das Deutsche Reich zu. Aus diesem
Beschl. / Vergleich kann der Darlehnsgeber von einer gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen
Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs nicht in Anspruch genommen werden.

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs gewährt der Darlehnsgeber der Darlehns-
nehmerin ein unverzinsliches Darlehen in Höhe von

20.000,- DM

(in Worten: zweitausend Deutsche Mark)

§ 2

Das Darlehen wird durch Verrechnung
mit den nach der künftigen gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten
des Deutschen Reichs jeweils fällig werdenden Beträgen des in § 1 genannten Anspruchs oder der
weiteren der Darlehnsnehmer gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen
Geldansprüche getilgt.

Sollte sich herausstellen, daß die in Absatz 1 genannten Rückerstattungsansprüche nach ihrer gesetzlichen Regelung zur Tilgung des Darlehens nicht ausreichen, so kann der Darlehensgeber das restliche Darlehen mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. In diesem Falle hat der Darlehensnehmer den seine/ihre Ansprüche übersteigenden Betrag dem Darlehensgeber mit 4% vom Tage der Darlehenszahlung an zu verzinsen.

Das Darlehen ist ohne Kündigung zurückzuzahlen, wenn die Gewährung des Darlehens auf unrichtigen Angaben des Darlehensnehmer beruht.

§ 3

Zur Sicherung des Darlehens der Darlehensnehmer den/die in § 1 genannten rückerstattungsrechtlichen Geldanspruch/Geldansprüche in Höhe des gewährten Darlehens an den Darlehensgeber ab.

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, die ihm gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche, soweit sie nicht bereits nach Abs. 1 abgetreten sind, nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Darlehensgebers an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

§ 4

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Verträge ist Hamburg.

§ 5

Sämtliche mit diesem Vertrag verbundenen Kosten trägt der Darlehensnehmer in

§ 6

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt an den Darlehensnehmer auf das ausländische Unterkonto Nr. 62073/15 der United Association Organisation (UAO) Hannover-Kleeefeld, bei der Hamburger Kreditbank A.G., Hannover.

§ 7

Die devisenrechtliche Genehmigung der Darlehensgewährung ist durch Bescheid der Landeszentralbank der Freien und Hansestadt Hamburg vom 13.7.1956 - Gesch.Zch.: 706/7779/56/Schg./Schw.- und von 24.1.1957 - Gesch.Zch.: 706/8542/56Schg./Schw.- erteilt worden.

Hamburg, den

1957

Hannover, den

Oberfinanzdirektion Hamburg

Im Auftrag

4.) Wv. nach Eingang der unterschriebenen Darlehensverträge, spätestens 20.2.57.

I. A.

Σ

UNITED

Phone: Hannover 5 C

An die Oberfinan

H a m b u r g
Magdalen

Frank/G.
anzugeben

Betr.:

Exemplar
Ausbez.

lorn

2. Feb. 1957

2169

4

Regional Office - Zweigbüro
UNITED RESTITUTION ORGANIZATION (URO)

Hannover-Kleefeld - Kaulbachstraße 23

Phone: Hannover 5 02 56

Cable: UROCLAIMS

An die
Oberfinanzdirektion
H a m b u r g
Magdalenenstraße 13

Oberfinanzdirektion Hamburg	
BV u. BA	
Az.:	
Eing.:	9. MRZ. 1957
Sachgeb.:	33 12. März 1957
Anl.:	

Zu: G 269/- BV 43 -

Quote: Frank/G/10
Anschreiben bitte anzugeben

Hannover, den 5. März 1957
/Sa

Betr.: Rückerstattungssache Gertrud Ursula Grumach
- Darlehensgewährung-

Unter Bezugnahme auf unseren Darlehnsantrag vom 27.12.56, mit welchem wir bereits für die Antragstellerin Gertrud Ursula Grumach die übliche Erklärung und die Vollmacht übersandt haben, überreichen wir nunmehr die Bedürftigkeitsbescheinigung des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland in Marseille vom 31.1.57, aus der hervorgeht, dass sich die Antragstellerin in einer wirtschaftlichen Notlage befindet. Wir bitten zu Gunsten dieser Antragstellerin, um Gewährung eines grösstmöglicher Darlehns gemäss den Richtlinien des Bundesfinanzministeriums. Die Ausbezahlung des gewährten Darlehnsbetrages bitten wir auf das Ausländer-Anderkonto 62073/15 der URO bei der Hamburger Kreditbank AG. in Hannover, Rathenauplatz 4, vorzunehmen.

Dr. W. Grumberg
(Dr. W. Grumberg)

Generalkonsulat
der
Bundesrepublik Deutschland
Consulat Général
de la
République Fédérale d'Allemagne
Marseille

RK 518-04 Grumach Gertrud

Marseille le,
338, Avenue du Prado

5

Bedürftigkeitsbescheinigung

Zum Zwecke der Vorlage bei der zuständigen Behörde in Hamburg (Rückerstattung) wird hiermit bestätigt, dass Frl. Gertrud Ursula Grumach, wohnhaft in Toulouse, 4, rue Fermat, ausweislich der Bescheinigung von der Steuerbehörde in Toulouse vom 29. Jan. 1957 zu keinerlei steuerlichen Abgaben herangezogen wird. Es kann danach als erwiesen gelten, dass Frl. Grumach über kein nennenswertes Einkommen verfügt und sich in einer wirtschaftlichen Notlage befindet.

Marseille, den 31. Januar 1957.

Der Deutsche Generalkonsul

Im Auftrage



H. v. Fürstberg
Konsul

Vfg.

Handwritten: Horn Jung bT
Em 11/24/57
12/27/57

1.) Aktenvermerk

Betr.: Rückerstattungssache 1) Margarete Grumach geb. Schweriner
2) Gertrud Ursula Grumach

hier: Darlehensgewährung; Antrag vom 27.12.1956
(Bl.1 Darl.Akte 2)

Bevollmächtigter: United Restitution Organization (URO)
Hannover-Kleefeld, Kaulbachstr.23

Antragsteller: Gertrud Ursula Grumach
4, Rue Fermat, Toulouse, Frankreich

Berechtigte: 2) Gertrud Ursula Grumach
vertreten durch: URO (Bl. 2 Darl.Akte 2)

Bezug: Erlaß BdF vom 13.8.1956 - VB/4 - 0 1480 - 241/56 -

Darlehnsgrundlage:

Rechtskräftiger Beschluß des Landgerichts Hamburg, 1. Wiedergutmachungskammer, vom 19.6.1956 - Az.: 1 Wik 3/56 (Bl.46 ff d. Unterakte 1)

Umzugsgut im Werte von DM 1.500,-- ✓
=====

Festgestellt:

Handwritten signature: VA Gr. VIb TO.A

Darlehnsvoraussetzungen:

Die Antragstellerin ist bedürftig im Sinne des Bezugserlasses (Bl.5 Darl.Akte 2).
Die gem. Bezugserlaß erforderlichen Erklärungen sind abgegeben worden (Bl. 3 d. Darl.Akte 2)

2.) Der Antragstellerin Gertrud Ursula Grunbach

wird ein zinsloses Darlehen in Höhe von
DM 1.500,-- ✓ (i.B.: Eintausendfünfhundert Deutsche Mark)
gewährt.

3.) Bei Devisenausländern:

Devisengenehmigung beantragen.

4.) a) Mitteilung an Antragsteller

b) Ausfertigung des Darlehensvertrages fünffach:

1 Verfügung

2 Reinschriften (dem Schreiben zu 4a) beizufügen)

2 beglaubigte Abschriften

5.) Kassenanweisung fertigen. Verbuchungsstelle: 0804 - 350/56

6.) HUL 10/69 No. 18452

7.) Kontrollmitteilung entfällt

8.) Vermögensrechnung Amtskasse BV
(1 begl. Abschrift des Darlehensvertrages)

9.) Hinterlegungsanordnung

10.) Zur Austragung

11.) ~~ZdA~~ Wvl. n. Unterschrift

gerl. 9/5.57K

19 APR 1957

KML / I. A.

Buch Stelle	Vermögensrechnung
Vermögensrechnung	No.
In die Vermögensrechnung aufnehmen	

Kassenanweisung, welche 18/4.57 Le 114.57
mit DM 1500.-
0804-350/57

18/4

18/4

Darlehensvertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch
den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Hamburg

Darlehnsgeber

Frau Margareta ^{und} G r u m a c h geb. Schweriner,
4 Rue Fermat, Toulouse/Frankreich,
vertreten durch: United Restitution Organization (URO),
Hannover-Kleefeld, Kaulbachstr. 23

Darlehnsnehmer in

wird folgender Darlehnsvertrag geschlossen:

§ 1

Auf Grund des Beschlusses des Landgerichts Hamburg,
1. Wiedergutmachungskammer - Az.: 1 WiK 3/56 -

Vergleichs vor dem

vom 19.6.1956 steht / stehen der Darlehnsnehmer in
ein rückerstattungsrechtliche(r) Geldanspruch / ~~Geldansprüche~~ gegen das Deutsche Reich zu. Aus diesem
Beschluss / Vergleich kann der Darlehnsgeber von einer gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen
Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs nicht in Anspruch genommen werden.

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs gewährt der Darlehnsgeber der Darlehns-
nehmer in ein unverzinsliches Darlehen in Höhe von

10.000,-- DM

(in Worten: Zehntausend Deutsche Mark)

§ 2

Das Darlehen wird durch Verrechnung
mit den nach der künftigen gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten
des Deutschen Reichs jeweils fällig werdenden Beträgen des in § 1 genannten Anspruchs oder der
weiteren der Darlehnsnehmer in gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen
Geldansprüche getilgt.

Sollte sich herausstellen, daß die in Absatz 1 genannten Rückerstattungsansprüche nach ihrer gesetzlichen Regelung zur Tilgung des Darlehens nicht ausreichen, so kann der Darlehnsgeber das restliche Darlehen mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. In diesem Falle hat die Darlehnsnehmerin den ~~schon~~ ihre Ansprüche übersteigenden Betrag dem Darlehnsgeber mit 4% vom Tage der Darlehnszahlung an zu verzinsen.

Das Darlehen ist ohne Kündigung zurückzuzahlen, wenn die Gewährung des Darlehns auf unrichtigen Angaben der Darlehnsnehmerin beruht.

§ 3

Zur Sicherung des Darlehens tritt die Darlehnsnehmerin den ~~die~~ in § 1 genannten rückerstattungsrechtlichen Geldanspruch / ~~Geld-~~ansprüche in Höhe des gewährten Darlehens an den Darlehnsgeber ab.

Die Darlehnsnehmerin verpflichtet sich, die ihr gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche, soweit sie nicht bereits nach Abs. 1 abgetreten sind, nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Darlehnsgebers an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

§ 4

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrage ist Hamburg.

§ 5

Sämtliche mit diesem Vertrag verbundenen Kosten trägt die Darlehnsnehmerin

§ 6

Die Auszahlung des Darlehns erfolgt ~~an der~~ Darlehnsnehmer auf das Ausländer-Anderkonto Nr. 62073/15 der United Restitution Organization (URO) Hannover-Kleefeld, bei der Hamburger Kreditbank A.G., Hannover.

§ 7

Die devisenrechtliche Genehmigung der Darlehnsgewährung ist durch Bescheid der Landeszentralbank der Freien und Hansestadt Hamburg vom 13.7.1956 - Gesch.Zch.: 706/7779/56/Schg./Schw.- und vom 24.7.1956 - Gesch.Zch.: 706/8542/56Schg./Schw.- erteilt worden.

Hamburg, den 23. Februar 1957

Hannover, den 16. Feb. 1957

Oberfinanzdirektion Hamburg

Im Auftrag

(Eikmeier)
Regierungsrat

United Restitution Organization
Zweigbüro: Hannover-Kleefeld
Kaulbachstr. 23 · Telefon 50250
Telegramm Adresse: UROCLAIMS

De. Uffner

11
14

Darlehensvertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch
den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Hamburg

Darlehnsgeber

und

Fräulein Gertrud Ursula Grumach,
4, Rue Fermat
Toulouse / Frankreich,

Darlehnsnehmer in,

vertreten durch:

United Restitution Organization (URO),
Hannover-Kleefeld, Kaulbachstr. 23,

und folgender Darlehnsvertrag geschlossen:

§ 1

Auf Grund des Beschlusses des Landgerichts Hamburg, 1. Wiedergut-
machungskammer, Az: 1 Wik 3/56,

~~XXXXXXXXXXXX~~

am 19. Juni 1956 steht ~~XXXXX~~ der Darlehnsnehmer in
rueckerstattungsrechtlicher(r) Geldanspruch / ~~Geldanspruch~~ gegen das Deutsche Reich zu. Aus diesem
Anspruch ~~XXXXXX~~ kann der Darlehnsgeber von einer gesetzlichen Regelung der rueckerstattungsrechtlichen
Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs nicht in Anspruch genommen werden.

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs gewährt der Darlehnsgeber der Darlehns-
nehmer in ein unverzinsliches Darlehen in Höhe von

1.500.- DM

(in Worten: Eintausendfünfhundert Deutsche Mark).

§ 2

Das Darlehen wird durch Verrechnung
mit den nach der künftigen gesetzlichen Regelung der rueckerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten
des Deutschen Reichs jeweils fällig werdenden Beträgen des in § 1 genannten Anspruchs oder der
weiteren der Darlehnsnehmer in gegen das Deutsche Reich zustehenden rueckerstattungsrechtlichen
Geldansprüche getilgt.

Sollte sich herausstellen, daß die in Absatz 1 genannten Rückerstattungsansprüche nach ihrer gesetzlichen Regelung zur Tilgung des Darlehens nicht ausreichen, so kann der Darlehnsgeber das restliche Darlehen mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. In diesem Falle hat die Darlehnsnehmerin den ~~XXX~~/ihre Ansprüche übersteigenden Betrag dem Darlehnsgeber mit 4% vom Tage der Darlehnszahlung an zu verzinsen.

Das Darlehen ist ohne Kündigung zurückzuzahlen, wenn die Gewährung des Darlehns auf unrichtigen Angaben der Darlehnsnehmerin beruht.

§ 3

Zur Sicherung des Darlehens tritt die Darlehnsnehmerin den ~~XX~~ in § 1 genannten rückerstattungsrechtlichen Geldanspruch/~~XXX~~ ~~XXX~~ in Höhe des gewährten Darlehens an den Darlehnsgeber ab.

Die Darlehnsnehmerin verpflichtet sich, die ihr gegen das Deutsche Reich zu- stehenden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche, soweit sie nicht bereits nach Abs. 1 abgetreten sind, nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Darlehnsgebers an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

§ 4

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Verträge ist Hamburg.

§ 5

Sämtliche mit diesem Vertrag verbundenen Kosten trägt die Darlehnsnehmerin.

§ 6

Die Auszahlung des Darlehns erfolgt ~~XXXXXXXXXXXXXX~~ auf das Ausländer- Anderkonto Nr. 62073/15 des United Restitution Office, Hannover, bei der Hamburg r Kreditbank AG in Hannover, Rathenauplatz 4.

§ 7

Die devisenrechtliche Genehmigung der Darlehnsgewährung ist durch Bescheid der Landeszentralbank der Freien und Hansestadt Hamburg - Gesch.Z: 706/7770/56/Schg./Schw.- vom 13.7.1956 und Bescheid - Gesch.Z: 706/8542/56/Schg./Schw.- vom 24.7.1956 erteilt worden.

Hamburg, den 17. April 1957

Hannover, den 27. März 1957

Oberfinanzdirektion Hamburg



Im Auftrag
[Signature]
(Fricmert)
Oberregierungsrat

United Restitution Organization
Zweigtü Hannover-Kleefeld
Koulsen Tel. 50256
Telefonnummer: PROCLIMAS

[Signature]